

## MFG Kreis Steinburg e.V.

# Satzung des Vereins

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
**„MFG Kreis Steinburg e.V.“**
2. Der Sitz der MFG Kreis Steinburg e. V. ist Itzehoe.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Itzehoe eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die für den Verein erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
6. Der Verein ist dem DMFV angeschlossen.

### § 2

#### Aufgaben

Der MFG Kreis Steinburg e. V. will seinen Mitgliedern die gemeinschaftliche Ausübung des Modell-Flugsports in allen uns zugelassen Klassen ermöglichen und den nationalen und internationalen Luftsportgedanken sowie die Jugendarbeit in ihrem Bereich fördern und pflegen.

### § 3

#### Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme zum Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag.
2. Minderjährige bedürfen für ihren Aufnahmeantrag der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand entscheidet in Abwesenheit des Antragstellers über dessen Aufnahme.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf des Beschlusses einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt,
  - b) Ausschluß,
  - c) Tod des Mitglieds,
6. Mit dem Tage des Austritts erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds.
7. Freiwilliger Austritt ist nur schriftlich möglich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.

8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden bei:
  - a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - b) grober Schädigung der Belange, des Ansehens und der Interessen des Vereins,bei nicht fristgerechter Beitragszahlung.

#### § 4

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder (ausgenommen Fördermitglieder)**

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen,
  - b) Anträge zu stellen,
  - c) vom vollendeten 16. Lebensjahr ab zu wählen und abzustimmen,
  - d) vom vollendeten 18. Lebensjahr ab gewählt zu werden, sofern gegen sie kein Anschlußverfahren läuft.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der jeweils geltenden vereinsinternen Ordnungsvorschriften und der allgemeinen für die Ausübung des Modellflugsports geltenden Rechtsvorschriften zu benutzen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die für die Ausübung des Modellflugsports gesetzlich vorgeschriebene Mindesthaftpflichtversicherung zu erwirken. Diese wird über den Verein beim DMFV abgeschlossen.
4. Diese Satzung und die Vereinsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Zweck und Ziel des Vereins entsprechend zu verhalten.

#### § 5

#### **Beiträge und Gebühren**

1. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Beitrag im Bankeinzugsverfahren bis zum 31.11. des laufenden Kalenderjahres – für das kommende Jahr – zu entrichten.
2. Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
3. Die Höhe der Beiträge und Gebühren bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung beantragt.
  - a) Der Antrag muß schriftlich an den Vorstand erfolgen,
  - b) der Antrag muß begründet sein,
  - c) den Termin zur Mitgliederversammlung gem. § 6/3 dieser Satzung bestimmt der Vorstand. Er darf nicht später als 3 Monate nach Eingang des schriftlichen Mitgliederantrages liegen.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. oder der 2. Vorsitzende.
5. Mitgliederanträge müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung regelt folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Anhörung und Erörterung von Vereins- und Kassenberichten des Vorstandes,
  - c) Wahl der Kassenprüfer aus der Mitgliederschaft,
  - d) Anhörung und Erörterung des Revisionsberichtes der Kassenprüfer,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Beschlußfassung zu Anträgen für Satzungsänderungen,
  - g) Beschlußfassung zu Mitgliederanträgen.
  - h) Beschlußfassung zu Vorstandsanträgen,
  - i) Beschlußfassung über Mitgliederbeiträge und Gebühren gem. § 5/3 dieser Satzung
7. Eine Satzungsänderung kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Abberufung des Vorstandes kann mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden muß.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist,
  - c) Dem Kassenswart
2. Der Vorstand gem. § 7/1 a-c wird auf jeweils 2 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vertretungsvorstand des Vereins – im Sinne von § 26 BGB – besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenswart. Er vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der MV.
5. Der Vorstand wird von der MV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, auf Antrag in geheimer Wahl. Seine Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

## § 8

### Kassenprüfung

Die von der MV gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und dem Vorstand hierüber zu berichten.

## § 9

### Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Itzehoe.

## § 10

### Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufenden außerordentlichen MV beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Behinderten-Einrichtung e.V.

Neufassung vom Oktober 1996

Itzehoe, den 27.10.1996